

**Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme
zur Bauleitplanung 4. Änderung F-Plan
und B-Plan Nr. 63
„Quad-Anlage Strandstraße“
Gemeinde Schönberg**

Auftraggeber:

Gemeinde Schönberg
c/o Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg

Auftragnehmer:

MUHS LandschaftsArchitekten
Dipl.-Ing. Holger Muhs
Werftbahnstraße 8
24143 Kiel

Stand: 04.07.2014 / 30.03.2015

Bearbeitung: Dipl. Biol. K. Heinzel

Inhalt

1	Anlass.....	3
2	Plangebiet / Geplantes Vorhaben	3
3	Rechtlicher Hintergrund.....	5
4	Relevanzprüfung	6

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Gestaltungsplan zum B-Plan Nr. 63	3
Abbildung 2: Bestehende Quadbahn an der L 165	4
Abbildung 3: Blick vom Stellplatz an der Zufahrt in Richtung Quadbahn, links im Bild die Feldhecke entlang eines Grabens.....	4
Abbildung 4: Quadbahn mit offenem Boden, links im Bild Kastanienreihe an der Strandstraße	5
Abbildung 5: Schleiereulennachweise in ca. 250 m Entfernung zur Quadbahn.....	6

1 Anlass

Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt, mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 63 „Quadanlage Strandstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freizeitanlage an der Strandstraße / Ecke Stiefelknecht zu schaffen. Im Landschaftsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, wird aber aktuell bereits als Quadbahn mit angrenzenden, teilversiegelten Stellflächen genutzt. Um mögliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufzuzeigen, wurde der Auftrag erteilt, eine artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme anzufertigen.

2 Plangebiet / Geplantes Vorhaben

Der Gestaltungsplan sieht den Bau eines Servicegebäudes und von 20 Pkw-Stellflächen vor. Darüber hinaus ist die Errichtung eines Veranstaltungszeltes und eines kleinen Zeltplatzes (Jugendcamp) vorgesehen (vgl. Abbildung 1).

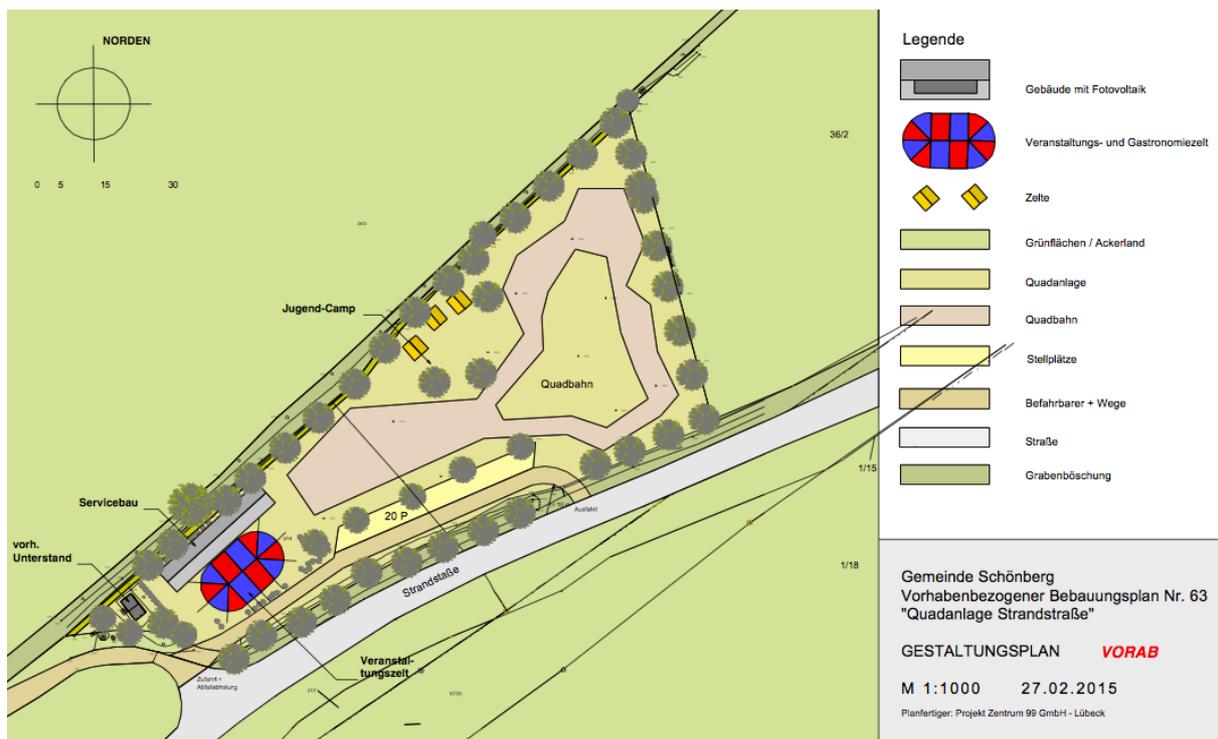


Abbildung 1: Gestaltungsplan zum B-Plan Nr. 63



Abbildung 2: Quadbahn an der L 165. Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der L 165/B 502 bzw. der Strandstraße. Angrenzend an die vegetationsfreie Quadbahn findet sich Grünlandvegetation. Nach Nordosten grenzt Intensivgrünland an, im Südosten die L 165 und im Nordwesten ein Acker.



Abbildung 3: Blick vom Stellplatz an der Zufahrt in Richtung Quadbahn, links im Bild die Feldhecke entlang eines Grabens

Die Fläche wird in nordwestliche Richtung von einem Graben mit Feldhecke begrenzt, zwischen dem Gelände und der Strandstraße stehen einige mehrstämmige Kastanien mittleren Alters entlang eines Straßengrabens. Vorherrschende Straucharten der Feldhecke sind Sal-Weide (*Salix caprea*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Beide Gräben waren zum Untersuchungszeitpunkt trotz Regens in der vorherigen Nacht weitgehend trocken. In den Gräben stehen u.a. Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), an den Grabenrändern herrschen hochwüchsige Nitrophyten und Rohr-Schwingel (*Festuca arundinacea* ssp *arundinacea*) vor.



Abbildung 4: Quadbahn mit offenem Boden, links im Bild Kastanienreihe an der Strandstraße

3 Rechtlicher Hintergrund

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei zusätzlich die europäischen Rahmenregelungen (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) zu beachten sind:

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie die Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG sind in Form eines Artenschutzberichtes eigenständig zu bearbeiten.

Artenschutzrechtlich relevant sind gemäß § 44 (5) Satz 2 und 5 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und
- die europäischen Vogelarten.

Alle anderen geschützten Arten unterliegen bei Eingriffsvorhaben nicht den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG, sondern sind, wie auch der allgemeine Artenschutz, Gegenstand der Eingriffsregelung im Umweltbericht.

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme prüft, ob durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verwirklicht werden und behandelt die möglichen Auswirkungen der Planung auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Aufgrund der intensiven Nutzung und Vorbelastung des Geltungsbereiches, der damit einhergehenden geringen naturschutzfachlichen Qualität und des geringen Potenzials für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten wird der besondere Artenschutz in Form einer Kurzstellungnahme behandelt. Da die Nutzung als Quadbahn bislang nicht genehmigt wurde, wird bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung entsprechend den angrenzenden Flächen von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ausgegangen.

4 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet bzw. im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen können und welche dieser Arten gegenüber den Umweltauswirkungen des Vorhabens empfindlich sind. Dazu wurde das Gelände am 24.06.2014 begangen und es wurden die Daten aus dem Artkataster des LLUR abgefragt.

In der nur mittelmäßig ausgeprägten Feldhecke entlang des Grabens an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes brüten potenziell häufige und störungsunempfindliche Vogelarten aus der **Gilde der Gehölzfreibrüter**, wie Buchfink, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Zilp-Zalp oder Amsel. Aus der **Gilde der Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudensäume** können in intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen z.B. Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze brüten.

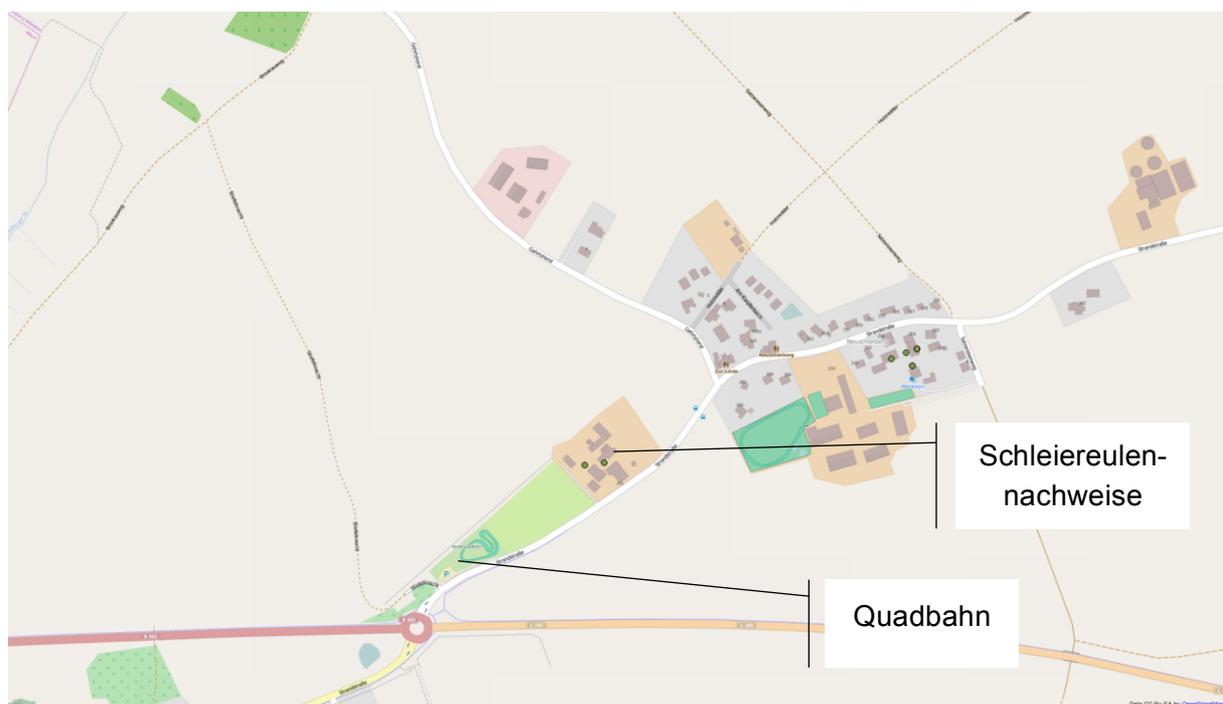


Abbildung 5: Schleiereulennachweise in ca. 250 m Entfernung zur Quadbahn

Die Abfrage des Artkatasters des LLUR ergab Nachweise von Schleiereulen (2007 und 2009) in den nordöstlich angrenzenden Siedlungsbereichen in einer Entfernung von ca. 250 m.

Der Acker mit den Gräben und Gehölzen im Randbereich wird mit großer Wahrscheinlichkeit von **Fledermäusen** als Jagdrevier genutzt, wie z.B. den landesweit häufigen Arten Zwergfledermaus oder Mückenfledermaus. Jagdreviere fallen nicht unter den besonderen Artenschutz. Geeignete Sommerquartiere finden sich nicht und auch Winterquartiere können sicher ausgeschlossen werden. Laichgewässer für **Amphibien** gibt es im engeren Umkreis nicht und die nur zeitweise wasserführenden Gräben sind nicht geeignet, können jedoch aufgrund des feuchten Klimas als Sommerquartier adulter Tiere genutzt werden. Das Vorkommen europarechtlich relevanter Arten kann aufgrund der Lebensraumansprüche jedoch ausgeschlossen werden und in die Gräben wird gemäß Gestaltungsplan nicht eingegriffen. Alle anderen europarechtlich geschützten Arten einschließlich der Pflanzen können aus arealgeografischen und standörtlichen Gründen ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Besonderer Artenschutz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

a. Tötungsverbot

Die Tötung Brutvögeln der Knicks bzw. deren flugunfähiger Jungvögel, kann sicher ausgeschlossen werden, da nach den Angaben des Gestaltungsplans in Knicks oder andere Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird.

Eine Tötung von Bodenbrütern und Brütern bodennaher Gras- und Staudenfluren kann in Bezug auf die Bauarbeiten durch eine Bauzeitenregelung verhindert werden. Die Fahrbahn der Quadanlage ist frei von Vegetation und mit Kies bedeckt. Sie weist eine Eignung als Brutplatz für Bodenbrüter wie z.B. Feldlerche auf. Beim Betrieb der Bahn kann es zu anlage-

und betriebsbedingten Tötungen von Bodenbrütern bzw. deren flugunfähigen Jungvögeln oder deren Nestern (siehe Zerstörung von Nist- und Ruhestätten) kommen, die unter die Verbotstatbestände fallen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind.

Vermeidungsmaßnahme: Das Baufeld ist außerhalb der (Haupt-) Brutzeit der betroffenen Vogelarten von Ruderalvegetation in der Zeit vom 01.10. bis einschl. 14.03. des Folgejahres freizumachen.

Zur Vermeidung der Tötung von flugunfähigen Jungvögeln aus der Gilde der Bodenbrüter ist die Quadbahn ab 1.3. eines jeden Jahres bis zur Aufnahme des regelmäßigen Betriebes mit Vergrämungseinrichtungen zu versehen. Dazu sollen ca. 2 m hohe Stangen mit Flatterbändern im Abstand von jeweils 10 m auf der gesamten Anlage angebracht werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern.

b. Störungsverbot

Durch den Bau und Betrieb der Quadbahn werden die Störungen auf der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche während der Sommermonate deutlich zunehmen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch störungstolerante Brutvögel der Knicks und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudensäume ihr Nest verlassen, wenn die intensive Nutzung der Anlage erst nach Brutbeginn erfolgt. Hierbei wird es sich jedoch um Einzelfälle handeln, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

c. Zerstörung von Nist- oder Ruhestätten

Alte Bäume (Höhlen) oder Gebäude, in denen sich Nist- oder Ruhestätten von Gehölzhöhlenbrütern oder Gebäudebrütern oder Wochenstuben von Fledermäusen befinden könnten, sind nicht von der Planung betroffen.

Die baubedingte Zerstörung von Niststätten der Gilde der Bodenbrüter oder Brüter bodennaher Gras- und Staudensäume kann durch die Bauzeitenregelung sicher ausgeschlossen werden.

Die Fahrbahn der Quadanlage ist frei von Vegetation und mit Kies bedeckt. Sie weist eine Eignung als Brutplatz für Bodenbrüter auf. Bei Betrieb der Bahn kann es zu anlage- und betriebsbedingten Tötungen von Bodenbrütern bzw. deren flugunfähigen Jungvögeln (siehe Tötungsverbot) oder deren Nestern kommen, die unter die Verbotstatbestände fallen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind.

Vermeidungsmaßnahme: Zur Vermeidung der Zerstörung von Nist- und Ruhestätten oder Tötung von flugunfähigen Jungvögeln aus der Gilde der Bodenbrüter ist die Quadbahn ab 1.3. eines jeden Jahres bis zur Aufnahme des regelmäßigen Betriebes mit Vergrämungseinrichtungen zu versehen. Dazu sollen ca. 2 m hohe Stangen mit Flatterbändern im Abstand von jeweils 10 m auf der gesamten Anlage angebracht werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern.

Fazit: Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Freimachen des Baufeldes außerhalb der (Haupt-) Brutzeit der betroffenen Vogelarten in der Zeit vom 01.10. bis einschl. 14.03. des Folgejahres) und der jährlich durchzuführenden Vergrämung von Bodenbrütern werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG verwirklicht. Eine Ausnahme von den Verboten ist nicht erforderlich.